

# Satzung

## Verein zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Crailsheim e.V.

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Crailsheim e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Crailsheim eingetragen
3. Sein Sitz ist in Crailsheim
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist, die geistliche, ideelle und finanzielle Förderung der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Crailsheim
2. Der Satzungszweck wird besonders durch Mitgliederwerbung und Mittelbeschaffung durch Spenden und Mitgliedsbeiträge verwirklicht
3. Die Vereinsarbeit geschieht im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Evangelischen Jugendwerkes in Württemberg. Diese ist in der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Württemberg vom 12.10.1991 geschrieben:

„Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evangelisches Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.“

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Jugendliche ab 16 Jahren, volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die dem Zweck der Vereins (§2) bejahen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt und Ausschluss

4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

## §5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt
2. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fördern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einbehaltung einer Frist von mindestens vier Wochen über den „Rundbrief“ des Evangelischen Jugendwerkes Bezirk Crailsheim oder durch schriftliche Einladung einberufen.
4. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
  - d) Beschlussfassung über wesentliche Maßnahmen
  - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§4.5)
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden bis zu drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dem Bezirksarbeitskreis des Evangelischen Jugendwerkes Bezirk Crailsheim angehören muss. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
3. Vorstand i.S. des §26 BGB sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende

#### 4. **§8 Finanzen**

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Opfer und Spenden
- Zuschüsse
- Sonstige Einnahmen

#### **§9 Mitgliedsbeiträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung
3. Der Beitrag ist zur Jahresmitte fällig

#### **§10 Änderungen des Zwecks und Auflösung des Vereins**

1. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am Do. 29. Juni 1995 in Crailsheim

(es folgen 19 Unterschriften der Gründungsmitglieder)